



Merkblatt

Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen

Zweck und Ziel

Das Klima ändert sich weltweit und mit dem Klima verändern sich die Lebensbedingungen der Menschen. Wir unterstützen innovative Klimaschutzbeiträge zur Steigerung der Energie-effizienz, zur Energieeinsparung und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei fördern wir das Handeln von nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen durch ihren Beitrag zur Emissionsminderung mit einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Klimaschutzprojektes. Über die Höhe der anteiligen Förderung gibt ein separates Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V Auskunft. Ein zusätzlich geschaffenes Bonussystem für besondere Innovationen oder außer-gewöhnliche Projekte ermöglicht darüber hinaus eine Erhöhung der Grundförderung.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, können sein:

- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen)
- Vereine, Verbände und Stiftungen

Was wird gefördert?

Investive Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energie-effizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen
- Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe;
- Innovative Projekte zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und erneuerbaren Energien
- Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen; Studien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen; Energiemanagement-untersuchungen
- Planungsleistungen investiver Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Nähere Details entnehmen Sie bitte der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- das Projekt in M-V durchgeführt wird,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 EUR betragen,
- sich der Projektstandort im Eigentum des Antragstellers befindet beziehungsweise dieser eine Nutzungsberechtigung entsprechend der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann
- das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,
- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist,

- mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird,
- die Amortisationszeit des Projektes fünf Jahre überschreitet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Anteilfinanzierung beträgt in der Regel bis zu 50 %, im Ausnahmefall kann einmalig ein maßnahmespezifischer Bonus gewährt werden. Details zu den Förderhöhen werden über ein separates Förderhöhenmerkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt veröffentlicht.

Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

Vergabe von Planungsleistungen

Bei der Vergabe von **Planungsleistungen** gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über **gleichartige Leistungen** zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Ansprechpartner

Frau Voß 0385 6363-1268
Frau Streit 0385 6363-1468